

**Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag
über einen Auslandsaufenthalt während der Ausbildung**

Nachtrag zu Punkt H – Sonstige Vereinbarungen

Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/dem Auszubildenden

Der/die oben genannte Auszubildende wird im Zeitraum

vom

bis

seine/ihre Ausbildung in folgendem ausländischem Betrieb absolvieren:

Aufnehmender Betrieb im Ausland:

Hinweise:

Bei Auslandsaufenthalten mit einer Dauer von mehr als acht Wochen ist gem. § 76 Abs. 3 Satz 2 BBiG ein gesonderter Vertrag zwischen dem/der Auszubildenden, dem Ausbildungsbetrieb und dem aufnehmenden Betrieb im Ausland erforderlich. Weiterhin ist für die Dauer des Auslandsaufenthalts ein mit der IHK abgestimmter Ausbildungsplan zu erstellen.

Der/Die Auszubildende muss eine Freistellung von der Berufsschule beantragen. Im Ausland muss keine vergleichbare Berufsschule besucht werden, der/die Auszubildende ist jedoch dazu verpflichtet, den versäumten Berufsschulstoff selbstständig nachzuarbeiten und das Berichtsheft zu führen.

Diese Zusatzvereinbarung ist vor Beginn des Auslandspraktikums bei der IHK Köln (ausbildung@koeln.ihk.de) einzureichen.

Datum, Unterschrift Auszubildende/-r

Datum, Unterschrift Auszubildende/-r
(& ggf. gesetzliche/-r Vertreter/-in)